

SATZUNG

für die



Bürgerstiftung Willstätt

„Hand in Hand für Willstätt“

SATZUNG
für die Bürgerstiftung Willstätt

Stand: 04.02.2015

Präambel

Die „Bürgerstiftung Willstätt“ ist eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung zur Förderung der Zukunftssicherung unserer Gemeinde. Sie versteht sich dabei als eine Solidargemeinschaft von Bürgern für Bürger. Der Gemeinsinn von Bürgerinnen und Bürgern bildet ihre ideelle und materielle Grundlage.

Sie unterstützt Bürgerinnen und Bürger in Notlagen und gemeindliche Projekte im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Jugendbereich.

Die Stiftung will Bürgerschaft, Vereine und Unternehmen zur verantwortungsvollen Mitgestaltung ihres demokratisch verfassten Gemeinwesens veranlassen.

Sie möchte Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen und nicht zu den öffentlich rechtlichen Verpflichtungen der Kommune gehören. Sie legt besonderen Wert darauf, gute Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche zu schaffen und auch sozial Benachteiligte bei ihrer Integration in das städtische Leben zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Willstätt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Willstätt.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls in der Gemeinde Willstätt durch
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 - die Förderung der Bildung und Erziehung;
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde einschließlich des traditionellen Brauchtums;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und/oder
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für
 - die finanzielle Unterstützung von Kultur-, Sportvereinen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege
 - die Förderung der Jugendhilfe durch die finanzielle Förderung von Jugendausbildungs- und Betreuungsmaßnahmen wie z. B. Musik- und Sportunterricht oder Jugendfreizeiten,
 - die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie bei deren Start im Berufs- und gesellschaftlichen Leben,
 - die Unterstützung von Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung und Bewältigung der dritten und vierten Lebensphase,
 - die Unterstützung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3 Grundgesetz,

- die Integration von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen und zur Erleichterung des Zusammenlebens der verschiedenen Kulturen,
 - die Verbesserung der europäischen und internationalen Verständigung, insbesondere mit Willstätter Partnergemeinden,
 - die Unterstützung von Menschen in akuten Notlagen
 - und die Unterstützung von Einrichtungen mit denen Hilfe zu Selbsthilfe mit nachhaltiger Wirkung geleistet wird.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne vom § 58 Ar. 1 AO die ihre Mittel an steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts vergibt, welche diese Mittel unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1 verwenden.
- (4) Schließlich fördert oder initiiert die Stiftung solche mit ihrer Arbeit verbundene wissenschaftlichen Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren.
- (5) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
- die direkte Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO oder
 - die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 50.000 €.
- (2) Um den Stiftungszweck zu erreichen, wird das Barvermögen ertragsbringend angelegt. Zustiftungen sind möglich; die Stiftung darf Zustiftungen annehmen.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff darauf ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung aber für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Rücklagen können aus unverbrauchten Erträgen gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und durch Übertragung der Rücklagen nach Satz 1 erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zweckgebundene Spenden darf die Stiftung nur annehmen, wenn die gewünschte Verwendung in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck steht.
- (5) Zustiftungen ab 10.000 € können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000 € ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern er das wünscht.

- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Ziele Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen.
- (7) Die Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich etwaiger Sach- und Geldspenden dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 1. Die Stiferversammlung,
 2. der Stiftungsrat und
 3. der Vorstand.
- (2) Die Stiftungsorgane verwalten das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach dieser Satzung. Ihre Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB.

§ 6 Die Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus Stiftern, die mindestens 1000 € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Pro Einlage von 1000 € erhalten die Stifter eine Stimme. Eine natürliche und juristische Person kann maximal 10 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stiferversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet.
- (2) Die Stiferversammlung wählt den Stiftungsrat, kann Mitglieder des Stiftungsrats abberufen und erhält Rechenschaft über die erfolgte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Sie entlastet den Stiftungsrat und den Vorstand.
- (3) Die Stiferversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Recht, Mitglied der Stiferversammlung zu sein, ist nicht vererbbar. Es erlischt mit dem Tode oder beim erklärten Verzicht des jeweiligen Stifters.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und wird von der Stiferversammlung gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen keine Stifter der Bürgerstiftung sein. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für die Aufgabe qualifiziert sind. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt, bis der neue Stiftungsrat gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Zuwahl statt. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates durch einen Beschluss der Stiferversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu fassen ist, abberufen werden.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: Er
 - wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes; abgesehen von dessen Vorsitzenden,
 - kann Mitglieder des Stiftungsvorstandes abberufen,
 - wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks,

- prüft und verabschiedet den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres und erteilt dem Vorstand Entlastung und
 - genehmigt die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie Vergabe von Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich etwaiger Sach- und Geldspenden, soweit diese nicht durch den verabschiedeten Wirtschaftsplan abgedeckt sind.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und der Stifterversammlung, soweit nicht die Stiftungsbehörde zuständig ist. Der stellvertretende Vorsitzende handelt in Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Bürgermeister der Gemeinde Willstätt ist kraft Amtes Vorsitzender. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte einen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch einen Beschluss des Stiftungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu fassen ist, abberufen werden.
- (2) Der Vorstand
- sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - sorgt für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens,
 - legt die konkreten Ziele, Prioritäten und Projekte fest,
 - stellt für das jeweilige Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf und
 - erstellt einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres.
- Er kann sich dabei Dritter zur Geschäftsführung, z.B. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Willstätt, bedienen, insofern hierfür Bedarf besteht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam (§ 6 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg).
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Satzungsänderung Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann die Stifterversammlung auf Vorschlag des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Willstätt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs.1 zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.